

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Amt Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-50-LVB-2020-228		
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 29.04.2020 Verfasser: Petra Niewelt		
Beschluss zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Amtsausschuss des Amtes Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Amt Neverin besteht seit dem 01.01.1993 eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zur Abrechnung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes. Die Stadtverwaltung Neubrandenburg bearbeitet sämtliche Angelegenheiten des Personenstandswesens für den Amtsbereich Neverin. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Personenstandsfällen (Geburten, Todesfälle, Eheschließungen) sowie der standesamtsspezifischen Sachkosten je Einwohner.

Diesem Beispiel einer langjährigen, effektiven kommunalen Zusammenarbeit hat sich inzwischen das Amt Penzliner Land angeschlossen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, den bestehenden Vertrag mit der Erweiterung des Standesamtbezirkes um das Amt Penzliner Land neu zu fassen.

Die Einwohnerzahl als eine Grundlage für die Berechnung des Kostenausgleichs verändert sich durch den Beitritt des Amtes Penzliner Land um 6.900 EW auf insgesamt 79.600 EW. Die Anzahl der Personenstandsfälle im Amtsbereich als zweite Berechnungsgrundlage wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr ermittelt.

Der tatsächliche Erstattungsbetrag für das Amt Neverin wird sich durch den Beitritt des Amtes Penzliner Land nicht erhöhen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Neverin beschließt auf seiner heutigen Sitzung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neubrandenburg, dem Amt Penzliner Land und dem Amt Neverin zur Regelung des Kostenausgleichs für den Standesamtbezirk Neubrandenburg entsprechend der zur Beschlussvorlage eingereichten Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag ~~Verwaltungsvereinbarung~~
zur ~~Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben~~ über die ~~Neubildung des Standesamtsbezirks~~**

Zwischen

der Stadt Neubrandenburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Silvio Witt
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
- nachfolgend „standesamtsführende Gemeinde“ genannt -

und

dem Amt Neverin
vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Enthaler
Dorfstraße 36
17039 Neverin
- nachfolgend „Amt Neverin“ genannt -

und

dem Amt Penzliner Land
vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Thomas Diener
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin
- nachfolgend „Amt Penzliner Land“ genannt -

~~zusammenfassend im Folgenden~~ „Vertragspartner“ genannt

wird zur Führung des gemeinsamen Standesamtsbezirks und zur Regelung des Kostenausgleichs auf Grundlage § 165 Kommunalverfassung folgender öffentlich-rechtlicher ~~Vertrag Verwaltungsvereinbarung~~ geschlossen:

Präambel

Auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. September 1992 und ~~der Anträge zur Bildung eines Standesamtsbezirks bei der Obersten Fachaufsicht der Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern~~ sind die Stadt Neubrandenburg, die Gemeinden des Amtes Neverin und die Gemeinden des Amtes Penzliner Land zu einem Standesamtsbezirk zusammengeschlossen worden.

Die Vertragspartner kommen überein, dass die standesamtsführende Gemeinde die Interessen der Ämter Neverin und Penzliner Land wahrt, insbesondere sind die kulturellen und historischen Besonderheiten der Eheschließungsorte im Rahmen der Durchführung von Eheschließungen und Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

Im Interesse einer bürgerfreundlichen Arbeit unterstützen die Ämter Neverin und Penzliner Land die Arbeit des Standesamtes, indem in geeigneter Form auf die Angebote und den Dienstsitz des Standesamtes hingewiesen wird (z. B. Internet, Stadtanzeiger). Insbesondere werden in den Ämtern Antragsformulare für die schriftliche Beantragung von Personenstandsurkunden vorgehalten.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die standesamtsführende Gemeinde nimmt als zuständige Behörde mit Wirkung vom _____ die den Standesämtern nach § 1 LPSiAG M-V obliegenden Aufgaben für das Gebiet der Gemeinden der Ämter Neverin und Penzliner Land wahr.

§ 21 Bezeichnung und Dienstsitz

- (1) Der Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Neubrandenburg“.
- (2) Der Dienstsitz des Standesamtes ist die Stadt Neubrandenburg.

§ 32 Führung des Standesamtsbezirks

- (1) Alle personenstandsrechtlichen Aufgaben werden von der standesamtsführenden Gemeinde mit eigenem Personal und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeführt.
- (2) Im Sinne des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - E-GovG) werden für den gesamten Standesamtsbezirk umfänglich Onlinedienste (Online Beantragung und Bezahlung von Urkunden, Onlinetrauungskalender, elektronische Voranmeldung der Eheschließung, elektronische Verwaltungsakte) vorgehalten. Der weitere Ausbau erfolgt in Abhängigkeit des Standes der Technik.

§ 43 Eheschließungsorte

- (1) Im Standesamtsbezirk werden folgende Eheschließungsorte vorgehalten:
 - a. Friedländer Tor
 - b. Belvedere
 - c. Franziskanerkloster Neubrandenburg
 - d. Rittersaal der Burg Penzlin
 - e. Konzertkirche
 - f. Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen
 - g. Fahrgastschiff „Mudder Schulten“
- (2) ~~In gemeinsamer Abstimmung der Vertragspartner sind~~ Änderungen zu den in Absatz 1 genannten Eheschließungsorten ~~möglich~~ bedürfen der Vertragsänderung.
- (3) Die Eheschließungsorte können von dem Vertragspartner, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die in Absatz 1 genannten Eheschließungsorte befinden, in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten als Eheschließungsorte beschildert werden.

§ 54 Kostenausgleich

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Landespersonenstandsausführungsgesetz – LPSiAG M-V) vom 1. Dezember 2008 (GVOB. S. 461) sind die Kosten der Standesamtsverwaltung von den zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden ~~der Ämter~~ im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl anteilig zu tragen. Die Vertragspartner treffen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 LPSiAG M-V eine hiervon abweichende Kostenvereinbarung.

§ 65 Berechnungsmodus

- (1) Die anteiligen Kosten der Standesamtsverwaltung werden durch die standesamtsführende Gemeinde ermittelt.
- (2) Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der in der jährlichen Abrechnung aufgeführten standesamtsspezifischen Sachkosten des ~~Vorjahres~~ ~~abgelaufenen Haushaltsjahres~~ je Einwohner (~~z. B. IT-Kosten, Fortbildung, Lizenzkosten für Formulare etc.~~) und der erbrachten Arbeitsleistungen.
- (3) ~~Die standesamtsspezifischen Sachkosten beinhalten IT-Kosten, Fortbildungskosten, Lizenzkosten für Formulare, Kosten für Vordrucke und die Mitgliedschaft im Fachverband.~~
- (4) Die Ermittlung der erbrachten Arbeitsleistungen erfolgt auf Grundlage:
 - der Anzahl der im Verwaltungsbereich des Amtes Neverin und des Amtes Penzliner Land ereigneten Personenstandsfälle ~~des~~ ~~abgelaufenen Haushaltsjahres~~,

- der dafür durchschnittlich benötigten Arbeitszeit je Personenstandsfall von 3,5 Stunden und
 - den anteiligen Kosten des Arbeitsplatzes eines/r Standesbeamten/in (EG 9b) nach den KGSt-Materialien in der jeweils aktuellen Fassung pro Arbeitsstunde.
- (5) Die nach Absatz 2 ~~bis 4 und 3~~ ermittelten Kosten sind durch das Amt Neverin und das Amt Penzliner Land entsprechend ihres Anteils an den Gesamtkosten i.S.d. Abs. 2 zu erstatten.
- (6) Änderungen der Berechnung können nach vorheriger Abstimmung der Vertragspartner erfolgen.

§ 76 Zahlungsfristen

- (1) Die Rechnungslegung für das abgelaufene Haushaltsjahr erfolgt durch die standesamtsführende Gemeinde bis zum 31.01. des Folgejahreslaufenden Jahres.
- (2) Die Zahlung der anteiligen Kosten gem. § 5 erfolgt in zwei Raten jeweils zum 31.03. und 30.09. des laufenden HaushaltsjahresJahres. Der Betrag ist unter Verwendungszweckangabe an die standesamtsführende Gemeinde zu überweisen. Die Bankverbindung lautet:
- Bank: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
 IBAN: DE 93 1505 0200 3010 4017 00
 BIC: NOLADE21NBS

§ 87 Einnahmen

Durch Verwaltungsgebühren erzielte Einnahmen fließen dem Haushalt der standesamtsführenden Gemeinde zu.

§ 98 Kündigung

- (1) § 5 dieses Vertrages kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Im Fall einer Kündigung erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen auf Grundlage ~~§ 1 Absatz 2 Satz 4 LPStAG M.V., sofern keine neue Vereinbarung abgeschlossen wurde.~~

§ 108 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, nicht jedoch vor Genehmigung durch die Oberste Fachaufsicht sowie durch die Rechtsaufsicht.
- (2) Bei Neubildung des Standesamtsbezirks bedarf es zur Aufhebung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung, wird diese Vereinbarung unwirksam, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Peter Modemann
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Penzlin,

Thomas Diener
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Robert Ernst
Erster Stellvertreter des Amtsvorstehers

Neverin,

Peter Enthaler
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Sven Blank
Erster Stellvertreter des Amtsvorstehers